



Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

# Kinder- und Jugendförder- richtlinien der Stadt Viersen

gültig ab 01.01.2021

## Inhalt

<b><u>1. Allgemeines</u></b>	<b>2</b>
1.1 Geltungsbereich	2
1.2 Förderung	2
1.3 Antragsberechtigte Träger	2
1.4 Förderungsberechtigter Personenkreis	2
1.5 Leitungs-/Betreuungspersonen	2
1.6 Ausschluss der Förderung	3
<b><u>2. Antragsverfahren und Förderrahmen</u></b>	<b>3</b>
2.1 Antragsform	3
2.2 Antragstellung und Bewilligung	3
2.3 Finanzielle Förderung	4
2.4 Zusätzliche Förderung	4
2.5 Förderzeitraum	5
2.6 Sonderregelung bei außergewöhnlichen Umständen	5
<b><u>3. Abrechnungsmodalitäten</u></b>	<b>6</b>
3.1 Auszahlung	6
3.2 Verwendungsnachweis	6
3.3 Verpflichtung zur Rückzahlung der Zuschüsse	7
<b>4. Sockelförderung für Jugendverbände</b>	<b>7</b>
<b>5. Stadtranderholung</b>	<b>9</b>
<b>6. Ferienspielaktion</b>	<b>10</b>
<b>7. Kinder- und Jugendfreizeiten</b>	<b>12</b>
<b>8. Angebots- und Projektförderung</b>	<b>13</b>
<b>9. Unterstützung der Träger der freien Jugendhilfe bei besonderen Bedarfslagen</b>	<b>15</b>
<b>10. Überlassung von städtischen Räumlichkeiten zum Zwecke der Jugendarbeit</b>	<b>17</b>
<b>11. Spielbus</b>	<b>18</b>
<b>12. Jugendleitercard</b>	<b>18</b>

# 1. Allgemeines

## 1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Richtlinien gelten für alle Maßnahmen im Rahmen der Jugendförderrichtlinien, sofern die speziellen Bestimmungen der Ziffern 4 bis 12 keine Abweichungen hiervon vorsehen. Die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien erfolgt dabei auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.

## 1.2 Förderung

Gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden Ferienmaßnahmen (Stadtranderholungen, Kinder- und Jugendfreizeiten), Angebote und Projekte sowie die Arbeit der Jugendverbände im Rahmen einer Sozalkelförderung. Zudem sind eine Nutzung des Spielbusses sowie die Überlassung von städtischen Räumlichkeiten zum Zwecke der Jugendarbeit möglich.

Besondere Bedarfslagen grundsätzlich antragsberechtigter Träger können separat gestellt werden und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der zuständigen politischen Gremien (s. Ziffer 9).

## 1.3 Antragsberechtigte Träger

Antragsberechtigt sind die in Viersen tätigen Organisationen, Jugendverbände und Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII (unter Berücksichtigung der in diesen Richtlinien genannten Einschränkungen). Bei Maßnahmen der Ziffern 8, 10 und 11 ist eine erweiterte Antragsberechtigung möglich.

Eine genaue Definition der jeweils antragsberechtigten Träger erfolgt bei den jeweiligen Maßnahmen.

## 1.4 Förderungsberechtigter Personenkreis

Förderungsberechtigt im Rahmen der Jugendförderrichtlinien sind Teilnehmende, die ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Viersen haben und mindestens 6 Jahre alt sind. In Ausnahmefällen können auch Kinder, die noch keine 6 Jahre alt sind, an Maßnahmen in den Sommerferien teilnehmen, wenn sie im laufenden Jahr eingeschult werden. Als Teilnehmende gelten Personen, die an einer Maßnahme teilnehmen und nicht als Leiter/-innen oder (Schulungs-) Betreuer/-innen tätig sind.

Nähere Bestimmungen zum Alter der Teilnehmenden sind in den einzelnen Förderpositionen geregelt.

## 1.5 Leitungs-/Betreuungspersonen

Bei der Durchführung von Maßnahmen mit Kindern und Jugendlichen ist eine ausreichende Anzahl von Leitungs- und Betreuungspersonen einzusetzen. Die Leitungen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Leitungs- und Betreuungspersonen einer Maßnahme dürfen in der Regel nicht jünger sein als der oder die älteste Teilnehmende. Jugendliche, die im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (JuLeiCa) sind, können ebenfalls als Betreuungskräfte eingesetzt werden.

Die Qualifikation der Leitungsperson muss durch eine JuLeiCa oder eine entsprechende nachweisbare pädagogische Qualifikation durch den Träger bestätigt werden und ist auf Verlangen vorzulegen. Die übrigen Betreuungspersonen sollen mindestens durch eine trägerinterne Betreuerschulung qualifiziert werden.

Eine gesonderte Förderung für Leitungs-/Betreuungspersonen erfolgt nicht. Näheres ist in den jeweiligen Maßnahmen geregelt.



Der Träger hat sicherzustellen, dass er keine Personen beschäftigt, die gemäß § 72 a SGB VIII verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck muss sich der Träger ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen mit minderjährigen Teilnehmenden müssen sowohl weibliche als auch männliche Betreuungspersonen eingesetzt werden. Eine Ausnahmeregelung von dem Erfordernis der gemischtgeschlechtlichen Betreuung kann in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Abstimmung mit der Jugendpflege vereinbart werden.

## 1.6 Ausschluss der Förderung

Nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen und Projekte, die überwiegend schulischen, religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben
- Veranstaltungen von Sportvereinen, in deren Mittelpunkt sportliche Aktivitäten mit der Zielsetzung des Vereins stehen (z.B. Fahrten zu Wettkämpfen, Turnieren etc.)
- Teilnehmende aus Kinderheimen oder von sonstigen betreuten Wohnformen

Zudem ist eine Mehrfachfinanzierung, d.h. Förderung einer Maßnahme aus mehreren Förderpositionen dieser Richtlinien, sowie grundsätzlich eine Mehrfachförderung aus unterschiedlichen Fachbereichen der Stadt Viersen von der Förderung ausgeschlossen.

## **2. Antragsverfahren und Förderrahmen**

Durch die Antragstellung werden diese Förderrichtlinien als verbindlich anerkannt.

Eine finanzielle Förderung erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag. Die Antragstellung als solche begründet allerdings noch keinen Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses.

### 2.1 Antragsform

Zur Antragstellung ist der jeweilige Antragsvordruck zu verwenden.

Antragsvordrucke sind im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unter fb41@viersen.de und auf der Internetseite der Stadt Viersen erhältlich.

### 2.2 Antragstellung und Bewilligung

Ungeachtet der Fristen sind Anträge immer vor Beginn der Maßnahmen einzureichen. Die entsprechenden Fristen für die Einreichung der Anträge sind in den jeweiligen Maßnahmen geregelt.

#### 2.21 Antragstellung

Anträge sind fristgerecht einzureichen. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist nicht möglich.

Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie vollständig ausgefüllt sind und alle für den Antrag erforderlichen Unterlagen beinhalten. Zudem müssen sie von der verantwortlichen Leitung der Maßnahme und einer verantwortlichen Vertretung des Trägers bzw. des Veranstalters unterschrieben sein.

Nähere Bestimmungen zur Antragstellung sind in den jeweiligen Maßnahmen geregelt.

## 2.22 Bewilligung

Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Die Antragstellenden erhalten bei der Gewährung des Zuschusses zunächst einen vorläufigen Bescheid, der auf der Grundlage der im Antrag gemachten Angaben unter Vorbehalt gilt. Nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme und Einreichung des Verwendungsnachweises ergeht ein endgültiger Bescheid. Dieser endgültige Bescheid ersetzt den Zwischenbescheid, wodurch sich eine Änderung der vorläufigen Zuschusshöhe ergeben kann.

Die Höhe der gewährten Förderung richtet sich nach den in den Maßnahmen genannten Fördersätzen. Eine Nachbewilligung von Mitteln über den ursprünglichen Antrag hinaus ist ausgeschlossen.

Sofern die bereitgestellten Finanzmittel nicht für eine Förderung aller Anträge ausreichen, erfolgt eine anteilige Kürzung der Zuschüsse in dem jeweiligen Förderbereich. Nicht ausgeschöpfte Mittel eines Förderbereichs können auf die anderen Förderbereiche übertragen werden.

## 2.3 Finanzielle Förderung

Bei der Förderung werden nur angemessene Aufwendungen berücksichtigt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme stehen.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der im städtischen Haushalt bereit gestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuwendungen besteht nicht. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist eine angemessene Eigenbeteiligung. Mögliche Zuschüsse dritter Stellen (bspw. des Landes oder Bundes) sind in Anspruch zu nehmen und in voller Höhe einzusetzen.

Bei Maßnahmen, für die ein Finanzierungsplan erforderlich ist, muss eine den Verhältnissen und der Finanzkraft der Antragstellenden angemessene Eigenleistung ausgewiesen werden. Drittzuschüsse sind im Finanzierungsplan nachzuweisen. Der Zuschuss wird nur bis zur Höhe der ungedeckten Kosten der zu fördernden Maßnahme gewährt.

Die antragstellenden Träger sind verpflichtet, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Änderungen in der Planung und Durchführung bereits bewilligter Maßnahmen sind dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie umgehend mitzuteilen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Im Einzelnen gelten die Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

## 2.4 Zusätzliche Förderung

Im Rahmen der Durchführung von Stadtranderholungen, Ferienspielaktionen sowie Kinder- und Jugendfreizeiten erhöht sich der Betrag je teilnehmender Person mit nachgewiesenem höheren Unterstützungsbedarf um zusätzlich 3 € pro Tag. Die zusätzliche Förderung ist nicht auf die Teilnehmerbeiträge anzurechnen und dient als Ausgleich für Aufwendungen, die aufgrund des höheren Unterstützungsbedarfs zusätzlich anfallen können.

Ein höherer Unterstützungsbedarf wird bei Teilnehmenden angenommen, die

- im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises sind
- eine bewilligte Schulbegleitung beziehungsweise Integrationsassistenz erhalten
- eine Förderschule besuchen
- einen von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellten Förderbedarf aufweisen

Für eine zusätzliche Förderung ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.



## 2.5 Förderzeitraum

Gefördert werden alle Maßnahmen, die in dem Förderzeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des laufenden Jahres beginnen. Ausnahmen gelten für Ferienfreizeiten, die im laufenden Jahr beginnen und erst im Folgejahr beendet werden.

## 2.6 Sonderregelung bei außergewöhnlichen Umständen

### 2.61 Übernahme von Ausfall- oder Stornokosten

Für den Fall, dass geförderte Maßnahmen aufgrund von außergewöhnlichen Umständen nicht umgesetzt werden können und dadurch Ausfall- oder Stornokosten entstehen, können aufgrund der Ausnahmesituation und der nicht vom Träger zu verantwortenden „höheren Gewalt“ im Rahmen der gewährten Zuwendung diese Kosten grundsätzlich als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Beispiele für außergewöhnliche Umstände können Beschränkungen in der Kinder- und Jugendarbeit zur Bekämpfung einer Pandemie sein.

Die Entscheidung über die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit wird im Einzelfall durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie getroffen.

Eine Übernahme von Ausfall- oder Stornokosten ist nur in den folgenden Fällen möglich:

- wenn diese Kosten unmittelbar mit dem Förderzweck zusammenhängen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, sind zu dokumentieren.
- wenn die allgemeine Schadensminderungspflicht beachtet wurde. Daher sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden. Die Beachtung des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und vom Zuwendungsempfänger für eine Prüfung vorzuhalten.
- wenn mögliche Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts-)Versicherungen vorrangig geltend gemacht wurden.

Soweit bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, beispielsweise durch zögerliches Handeln beim Absagen einer Maßnahme, können hieraus entstandene oder absehbar entstehende Kosten nicht anerkannt werden.

Bei der Schadensregulierung sind Eigenmittel des Trägers analog ihres prozentualen Anteils, der im Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme ausgewiesen ist, einzubringen.

### 2.62 Übernahme von Sachkosten bei digitalen Angeboten

Sollten im Rahmen der Ferienspielaktion geförderte Betreuungsangebote aufgrund von außergewöhnlichen Umständen infolge einer Ausnahmesituation und der nicht vom Träger zu verantwortenden „höheren Gewalt“ nicht in Präsenz möglich sein, können auf Antrag auch digitale Angebote finanziell unterstützt werden. Dabei können im Rahmen der gewährten Zuwendung grundsätzlich nur Kosten für Sachmittel als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Beispiele für außergewöhnliche Umstände können Kontaktbeschränkungen in der Kinder- und Jugendarbeit zur Bekämpfung einer Pandemie sein.

Die Entscheidung über die Anerkennung der Zuwendungsfähigkeit wird im Einzelfall durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie getroffen.

## 3. Abrechnungsmodalitäten

### 3.1 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt bei der Sockelförderung sowie der Ferienspielaktion unmittelbar mit der Bewilligung.

Bei Projekten und Ferienmaßnahmen wird der Förderbetrag in der Regel nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zuschussempfänger die Zahlung einer angemessenen Vorauszahlung beantragen, wenn ansonsten die Durchführung der Maßnahme nicht möglich wäre. Hierbei darf die Höhe 80 % der beantragten Zuschusssumme nicht übersteigen.

Die finanzielle Förderung der Unterstützung Errichtung und Erweiterung von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen / Jugendräumen sowie der Überlassung von städtischen Räumlichkeiten zum Zwecke der Jugendarbeit ist in den jeweiligen Maßnahmen geregelt.

Ein Anspruch auf Auszahlung von Beträgen von **bis zu 20,00 €** besteht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht.

### 3.2 Verwendungsnachweis

Der Zuschussempfänger hat über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser ist für die Abrechnung der finanziellen Förderung erforderlich.

Der vorgelegte Verwendungsnachweis muss von der verantwortlichen Leitung der Maßnahme und einer verantwortlichen Vertretung des Trägers beziehungsweise des Veranstalters unterschrieben sein. Dies bedeutet, dass zwei Unterschriften notwendig sind. Dies gilt auch, wenn die Leitungsperson für den Träger unterschriftsberechtigt ist.

Bis **spätestens 60 Tage nach Durchführung der Maßnahmen** der Ziffern 5 bis 8 beziehungsweise im Fall der Sockelförderung nach Ende des Förderjahres sind folgende Unterlagen einzureichen:

- der entsprechende Vordruck des Verwendungsnachweises
- eine Liste mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Teilnehmenden
- ein endgültiger Kosten- und Finanzierungsplan (der Vordruck gilt für alle Maßnahmen der Ziffern 5 bis 8)
- eine Belegliste (Übersicht über alle kassenwirksamen Ausgaben)
- auf Anforderung ein Programm der Maßnahme

Eine Verlängerung der oben genannten Frist ist nur in begründeten Einzelfällen möglich. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss innerhalb dieser 60 Tage-Frist (siehe oben) erfolgen.

Die Belegliste ist eine Übersicht über alle Belege. Das Einsenden der Belege über die kassenwirksamen Ausgaben ist dementsprechend zunächst nicht erforderlich.

Die Stadt Viersen behält sich allerdings vor, Belege zu allen Ausgaben und Einnahmen *stichprobenartig* anzufordern und zu prüfen. Dabei können fehlende Originalbelege zu einer anteiligen oder vollen Rückforderung des Zuschusses führen. Zur besseren Übersicht sollen die Belege, die als Grundlage für die Angaben im Verwendungsnachweis dienen, systematisch geordnet und kleine Belege auf eine DIN A4 Seite geklebt werden.



Die mit dem Zuschuss verbundenen Unterlagen sowie die Originalbelege über sämtliche kassenwirksame Ausgaben und Einnahmen sind grundsätzlich 5 Jahre aufzubewahren und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie auf Anforderung zur Prüfung vorzulegen. Die Frist beginnt jeweils am Ende des Jahres, in dem die Maßnahme bezuschusst wurde.

Bei Maßnahmen, die mit einem Förderbetrag von **bis zu 500,00 €** gefördert werden, ist die Einreichung einer Belegliste nicht notwendig. Auf eine nachträgliche Prüfung der Belege wird in diesen Fällen grundsätzlich verzichtet.

### 3.3 Verpflichtung zur Rückzahlung der Zuschüsse

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, gewährte Mittel ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

- a) die Durchführung der Maßnahme aufgegeben oder im Umfang reduziert wurde
- b) in den Antragsunterlagen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden
- c) Zuschüsse nicht zweckentsprechend verwendet wurden
- d) die Bestimmungen dieser Förderrichtlinien nicht eingehalten wurden
- e) der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wurde
- f) die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen oder die Bestimmungen dieser Richtlinien nicht erfüllt wurden
- g) der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß beziehungsweise nicht innerhalb der festgesetzten Frist vorgelegt wird
- h) die Originalbelege bei der *stichprobenartigen* Prüfung nicht vorliegen
- i) nachträglich festgestellt wird, dass die Fördervoraussetzungen für die Maßnahme nicht vorlagen

Eine Verpflichtung zur Rückzahlung besteht zudem, sofern die Gesamteinnahmen (u.a. Teilnehmerbeiträge und gewährte Zuschüsse) die Gesamtausgaben übersteigen.

## **4. Sockelförderung für Jugendverbände**

### 4.1 Förderziele

Die Sockelförderung soll den in der Stadt Viersen ansässigen und anerkannten Jugendverbänden als Basisförderung zur Sicherung Ihrer Arbeit gewährt werden.

Die Mittel dieser Basisförderung dienen der Bestandssicherung des Verbandes. Sie sollen u.a. für die nachfolgenden Aufgaben genutzt werden:

- Gremienarbeit
- Gruppenstunden
- Fachliche Anleitung von Ehrenamtlichen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Material



## 4.2 Antragsberechtigte Träger

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle anerkannten Jugendverbände, die

- Mitglied im Landes- oder Bundesjugendring sind und/oder durch die Stadt Viersen anerkannt wurden und
- in der Stadt Viersen eine Ortsgruppe unterhalten.

## 4.3 Ausschluss der Förderung

Grundsätzlich ausgeschlossen von der Sockelförderung sind alle Mitgliedsverbände des Landessportbundes.

## 4.4 Förderungsberechtigter Personenkreis

Die Sockelförderung wird anhand der durchschnittlichen Mitgliederzahl bestimmt.

Als Mitglieder sind die Personen zu zählen, die noch nicht 21 Jahre alt sind und regelmäßig an mindestens 80 % der Gruppenstunden teilnehmen und/oder sich in besonderer Weise regelmäßig (mindestens 80 Stunden im Jahr) ehrenamtlich für den Verband engagieren.

## 4.5 Förderbedingungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Förderung erfüllt werden:

- Der Verband hat mindestens 20 Mitglieder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- der Verband oder sein Vertretungsorgan verfügt über Räumlichkeiten, in denen sich die jungen Menschen zu Gruppenstunden, Projekten etc. treffen und
- es finden mindestens alle 14 Tage Gruppentreffen statt (mindestens 20 pro Jahr).

## 4.6 Zuschusshöhe

Die Zuschusshöhe bestimmt sich durch die durchschnittliche Anzahl der Mitglieder im beantragten Jahr:

<b>Anzahl der Mitglieder</b>	<b>Zuschusshöhe</b>
20 bis 30	400,00 €
31 bis 50	500,00 €
51 bis 80	700,00 €
81 bis 120	1.000,00 €
121 bis 170	1.400,00 €
171 bis 230	1.900,00 €
231 bis 300	2.400,00 €
Über 300	2.700,00 €

## 4.7 Antragstellung / einzureichende Unterlagen

Der entsprechende Antragsvordruck muss bis zum 31.03. des Förderjahres eingereicht werden.

## 4.8 Abrechnung

Eine endgültige Abrechnung der Maßnahme erfolgt nach Eingang des Verwendungsnachweises.

# **5. Stadtranderholung**

## 5.1 Förderziele

Ziel der Stadtranderholung ist es, Kindern und Jugendlichen bis 14 Jahre über eine bestimmte Dauer besondere Begegnungsmöglichkeiten und Gemeinschaftserfahrungen im Rahmen einer konstanten Gruppe junger Menschen zu ermöglichen. Zudem soll sie für die Dauer der Maßnahme die Entwicklung der Teilnehmenden fördern, sie zu verantwortungsvollen und hilfsbereiten Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Gruppe anregen und ihnen Möglichkeiten zur Erholung und Entspannung bieten.

Die Erholungsmaßnahmen sollen primär Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Familien zugutekommen. Dazu zählen u.a.

- kinderreiche Familien
- Familien, die ihr Einkommen aus Renten oder Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen
- Kinder und Jugendliche in der ambulanten Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII
- Familien, die in Notunterkünften leben

Stadtranderholungen werden unter pädagogischer Leitung haupt- oder ehrenamtlicher Fachkräfte durchgeführt. Die Teilnehmenden sollen bei allen Veranstaltungen an der Zielsetzung und Programmgestaltung angemessen beteiligt werden.

## 5.2 Antragsberechtigte Träger

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 SGB VIII.

## 5.3 Förderungsberechtigter Personenkreis

Förderungsberechtigt sind Kinder bis einschließlich 14 Jahre sowie Kinder und Jugendliche mit höherem Unterstützungsbedarf bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Des Weiteren richten sich die Erholungsmaßnahmen an Familien.

## 5.4 Förderbedingungen

Die Maßnahme muss mindestens 6 Teilnehmende umfassen. Davon müssen mindestens 2 der Teilnehmenden in Viersen wohnen.

Eine Stadtranderholung, die Übernachtungen beinhaltet, muss 5 bis 21 Tage dauern, um gefördert zu werden. Die Förderung einer Stadtranderholung ohne Übernachtungen ist nur möglich, wenn sie mindestens 5 Tage (in Wochen mit einem gesetzlichen Feiertag mindestens 4 Tage) bei einer Mindestdauer von 5 Stunden pro Tag andauert.

## 5.5 Zuschusshöhe

Die Zuschusshöhe wird pro Tag und Teilnehmenden berechnet und beträgt 4,00 € je Tag und teilnehmender Person.

Zusätzlich können Teilnehmerbeiträge nach § 90 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Ziffer 3 SGB VIII (Familienfreizeit/-erholung) gefördert werden.

## 5.6 Antragstellung /Einzureichende Unterlagen

Der entsprechende Antrag muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Ohne Angabe des Ortes, des Datums und der Dauer der Maßnahme sowie der Beschreibung der sozialen Indikation kann keine Bezuschussung erfolgen.

# **6. Ferienspielaktion**

## 6.1 Förderziele

Im Rahmen einer dezentralen Ferienspielaktion in den Schulferien sollen Kinder und Jugendliche mit Hilfe bedarfsorientierter Projektmaßnahmen pädagogisch betreut und gefördert werden.

## 6.2 Antragsberechtigte Träger

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 SGB VIII.

## 6.3 Förderungsberechtigter Personenkreis

Förderungsberechtigt sind Kinder bis einschließlich 17 Jahre.

## 6.4 Förderbedingungen

Die beantragte Maßnahme muss Bestandteil des jährlich stadtweit abgestimmten Planungskonzeptes für die Ferienspielaktion sein. Die Kernbetreuungszeit umfasst 5 Stunden pro Tag.

### 6.41 Betreuungspersonal

Der Betreuungsschlüssel muss mindestens 1 Betreuungsperson auf 10 Teilnehmende betragen. Bei der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit nachgewiesenem höheren Unterstützungsbedarf im Sinne der Ziffer 2.4 ist von einem erhöhten Betreuungsschlüssel auszugehen, der vom Träger entsprechend zu berücksichtigen ist. Nähere Bestimmungen zum Betreuungspersonal sind in Ziffer 1.4 verankert.

### 6.42 Teilnehmerbeitrag

Der vom Träger erhobene Teilnehmerbeitrag darf einen Betrag von 35,00 € pro Woche und Teilnehmenden nicht überschreiten. Für Inhaber des Viersen-Passes reduziert sich dieser Betrag auf 20,00 €.

Mit dem Teilnehmerbeitrag sind alle anfallenden Kosten für die Maßnahme abgedeckt. Zusätzliche Beiträge dürfen grundsätzlich nicht erhoben werden.



## 6.5 Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt 4,00 € pro Tag und teilnehmender Person aus Viersen.

### Zusätzliche Förderung bei einem erweiterten Betreuungsumfang:

Im Rahmen der Regelförderung werden 5 Stunden pro Tag gefördert. Dies entspricht bei einer 5-Tage-Woche einer Wochenbetreuungszeit von 25 Stunden. Die Kernbetreuungszeit umfasst in der Regel die Zeit von 10 bis 15 Uhr.

Wird ein erweiterter Betreuungsumfang über die Kernbetreuungszeit pro Woche von 25 Stunden (bzw. 20 Stunden bei einer 4-Tage-Woche) hinaus angeboten, wird für jede weitere Betreuungsstunde außerdem ein Zuschuss in Höhe von 10,00 € pro zusätzlicher Betreuungsstunde gezahlt.

### Zusätzliche Förderung je Inhaber mit Viersen Pass

Für Inhaber mit Viersen Pass wird aufgrund des geringeren Teilnehmerbeitrages zusätzlich ein Zuschuss in Höhe von 1,00 € pro Tag je Teilnehmenden mit Viersen Pass gewährt. Dies entspricht bei einer 5-Tage-Woche einem Förderbetrag von 5,00 € pro Woche.

## 6.6 Antragstellung / Einzureichende Unterlagen

Der entsprechende Antragsvordruck muss bis zum 31.01. des Förderjahres eingereicht werden. Nach Vorlage der Anträge erfolgt die Abstimmung für das gesamtstädtische Planungskonzept.

Anträge, die nach der Frist eingereicht werden, können nur berücksichtigt werden, wenn noch genügend Mittel zur Verfügung stehen.

Um eine rechtzeitige Abschlagszahlung zu ermöglichen, muss der Träger dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie spätestens **4 Wochen** vor Beginn der Maßnahme die Zahl der angemeldeten Teilnehmenden mitteilen und einen Kosten- und Finanzierungsplan vorlegen.

Die Mitteilung der endgültigen Anzahl der angemeldeten Teilnehmenden muss spätestens **1 Woche** vor Beginn der Ferienspielaktion erfolgen.

## 6.7 Auszahlung

Der Träger erhält vor Beginn der Maßnahme einen Abschlag auf der Basis der Zahl der angemeldeten Teilnehmenden, die er spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme mitgeteilt hat.

## 6.8 Abrechnung

Eine endgültige Abrechnung der Ferienspielaktion erfolgt nach Eingang des Verwendungsnachweises. Sofern sich eine Überzahlung der Maßnahme ergibt, ist der gesamte überzahlte Betrag zurückzufordern, sofern er einen Betrag von **20,00 €** übersteigt.

Eine Verpflichtung zur Rückzahlung besteht zudem, sofern die Gesamteinnahmen (u.a. Teilnehmerbeiträge und gewährte Zuschüsse) die Gesamtausgaben übersteigen.

# 7. Kinder- und Jugendfreizeiten

## 7.1 Förderziele

Kinder- und Jugendfreizeiten sind Maßnahmen, die Übernachtungen der Teilnehmenden miteinschließen und in der Regel außerhalb der Stadt Viersen stattfinden.

Sie sollen folgende Ziele beinhalten:

- die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen stärken
- soziales Lernen in Gruppen fördern
- eine Auszeit vom Alltag für Kinder und Jugendliche ermöglichen
- Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit fördern
- Auseinandersetzung mit der Umwelt stärken
- Gemeinschaftserfahrungen unterstützen

Des Weiteren sollen die Teilnehmenden an der Programmgestaltung beteiligt werden können.

## 7.2 Antragsberechtigte Träger

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII sowie Sportvereine mit einer Jugendabteilung, sofern sie Mitglied im Landessportbund sind.

## 7.3 Förderungsberechtigter Personenkreis

Förderungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre. Teilnehmende zwischen 18 und 26 Jahren können berücksichtigt werden, wenn sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, Freiwilligendienste leisten oder eine Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX aufweisen.

## 7.4 Ausschluss der Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Freizeiten, die überwiegend den Charakter von Lehrgängen, Studien- und Besichtigungsfahrten, Sport- oder religiösen Veranstaltungen tragen
- Fahrten von Reisegesellschaften oder Schulklassen
- Fahrten von ambulanten, teilstationären und stationären Jugendhilfeeinrichtungen

## 7.5 Förderbedingungen

Die Maßnahmen sollen unter pädagogischer Anleitung und Aufsicht von haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden durchgeführt werden.

Es müssen mindestens 6 Teilnehmende an einer Maßnahme teilnehmen. Bei Maßnahmen überörtlicher Träger müssen mindestens 2 Teilnehmende aus Viersen kommen.



Der Betreuungsschlüssel muss mindestens 1 Betreuungsperson auf 6 Teilnehmende betragen.

Kinder- und Jugendfreizeiten werden in der Regel nur gefördert, sofern sie Übernachtungen beinhalten und außerhalb von Viersen stattfinden. Der Zuschuss wird für einen Zeitraum von mindestens 2 bis maximal 21 Übernachtungen gewährt.

Bei Freizeiten ist vom Veranstalter ein angemessener Teilnehmerbeitrag zu erheben.

## 7.6 Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt 4,50 € pro Übernachtung und teilnehmender Person aus Viersen.

## 7.7 Antragstellung / Einzureichende Unterlagen

Der entsprechende Antrag muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Ohne Angabe von Zeitraum, Dauer, Ort und voraussichtlicher Teilnehmerzahl kann keine Bezuschussung erfolgen.

# 8. Angebots- und Projektförderung

## 8.1 Förderziele

Um eine möglichst große Vielfalt in den Angeboten der Jugendarbeit zu ermöglichen, soll diese verstärkt in Angeboten und Projekten stattfinden. Die Bedarfe der jeweiligen Zielgruppe sind bei der Gestaltung grundsätzlich zu berücksichtigen.

Insbesondere sollen Projekte und Angebote folgende Schwerpunkte beinhalten:

- außerschulische Kinder- und Jugendbildung, u.a. in den Themenfeldern Politik, Gesellschaft, Kultur, Natur und Umwelt
- schulbezogene Jugendarbeit
- sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit
- medienbezogene und interkulturelle Jugendarbeit
- geschlechterbezogene Jugendarbeit
- internationale Jugendarbeit
- integrationsfördernde Jugendarbeit

## 8.2 Merkmale „Projekt“ und „Angebot“

Ein **Projekt** erfolgt zeitlich befristet. Es verfolgt eine konkrete Zielsetzung und kann nur gefördert werden, soweit es einen innovativen, mit besonderer Bedeutung oder wichtigen Impulsen für die Kinder- und Jugendarbeit versehenen Charakter hat.

Die Förderung ist als Anschubfinanzierung zu verstehen und kann maximal in 3 aufeinanderfolgenden Jahren erfolgen.

**Angebote** können als einzelne oder regelmäßige Veranstaltungen durchgeführt werden.

### 8.3 Antragsberechtigte Träger

Antragsberechtigt für die Durchführung von Angeboten sind Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII mit Sitz in Viersen, mit Ausnahme der Kinder- und Jugendzentren.

Für Projekte im oben genannten Sinne sind auch Kinder- und Jugendzentren nach besonderer Prüfung antragsberechtigt.

Zudem sind nach Antragstellung Bürgerinitiativen, Straßengemeinschaften und Gruppierungen, die nicht im Rahmen einer privaten Feier oder gewerbs- oder vereinsmäßig Projekte oder Angebote für Kinder und Jugendliche anbieten, nach besonderer Prüfung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie antragsberechtigt. Mögliche Prüfkriterien sind dabei unter anderem die Klärung von Haftungsfragen, die Eignung der Antragstellenden (unter anderem das Vorliegen einer freiheitlich demokratischen Gesinnung) sowie eine Vereinbarkeit der Veranstaltung mit den Zielen der Kinder- und Jugendhilfe.

### 8.4 Förderungsberechtigter Personenkreis

Die Angebote und Projekte können sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis einschließlich 20 Jahre richten. Im Ausnahmefall können auch junge Erwachsene bis einschließlich 26 Jahre gefördert werden, wenn sich diese noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden. Auch Familien mit Kindern können zur Zielgruppe zählen.

### 8.5 Förderungsfähige Kosten

Gefördert werden bis 90 % der notwendigen und angemessenen Sachkosten, in der Regel bis maximal 1.000,00 €.

Berücksichtigt werden können pro Antragstellenden 3 Anträge pro Kalenderjahr.

### 8.6 Nicht förderungsfähige Kosten

Nicht anerkannt werden:

- Miete und Mietnebenkosten für vorhandene eigene Räume
- sogenannte „Overheadkosten“ bzw. Verwaltungskostenpauschalen
- alkoholische Getränke und Geschenke

### 8.7 Antragstellung / Einzureichende Unterlagen

Der entsprechende Antrag muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Erforderlich sind Angaben zum Durchführungszeitraum, Förderschwerpunkt, zur geplanten Teilnehmerzahl sowie Inhalten und Zielen der Maßnahme und beabsichtigten Evaluation.



## **9. Unterstützung der Träger der freien Jugendhilfe bei besonderen Bedarfslagen**

Die finanzielle Förderung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Jugendhilfeträgers.

### **9.1 Förderziele**

Ziel ist es, die Träger und Jugendverbände bei besonderen Bedarfslagen, zum Beispiel bei der Errichtung und Erweiterung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, finanziell zu unterstützen, um ihnen eine angemessene Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen. Unterstützt werden Vorhaben, die pädagogisch sinnvoll bzw. für die Ausübung der Kinder- und Jugendarbeit zwingend erforderlich sind, aber nicht bzw. nur teilweise aus den eigenen Mitteln finanziert werden können.

### **9.2 Antragsberechtigte Träger**

Antragsberechtigt sind Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, die ein Kinder- und Jugendzentrum betreiben, sowie Jugendverbände, die im Antragsjahr eine Sockelförderung erhalten haben.

### **9.3 Förderbedingungen**

Zuschüsse werden für die Errichtung bzw. den Neubau einer Einrichtung, deren Erweiterung oder deren Instandsetzung bzw. Sanierung gewährt. Zudem ist eine Beantragung von finanziellen Mitteln für deren Ausstattung ebenfalls möglich. Die besondere Bedarfslage ist dabei im Antrag ausführlich zu begründen.

Die Antragstellenden haben eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung darüber abzugeben, dass die geförderten Inhalte dem angegebenen Verwendungszweck in der Jugendförderung mindestens 5 Jahre oder die geförderten Gebäudeteile mindestens 15 Jahre erhalten bleiben. Außerdem sind jene Gegenstände zu inventarisieren, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro ohne Mehrwertsteuer übersteigt.

### **9.4 Bezuschussung**

Die Bezuschussung ist abhängig von der Bedarfsfeststellung. Die Festlegung der Zuschusshöhe erfolgt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs. Gefördert werden bis 85 Prozent der nachweisbaren Bau- oder Anschaffungskosten im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel. Der städtische Zuschuss wird grundsätzlich auf Basis der anerkannten Gesamtkosten gewährt.

Soweit die beantragten Fördermittel des geplanten Vorhabens oder des Einzelgegenstandes bzw. der einer Sachgesamtheit angeschafften Gegenstände den Betrag von 5.000 Euro unterschreiten, entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.



Über Zuschüsse ab 5.000 Euro entscheiden die zuständigen politischen Gremien im Rahmen einer Einzelbeschlussfassung über die Bezuschussung sowie über die Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel. Für die Berücksichtigung sind mindestens 3 Kostenvoranschläge (verschiedener Firmen) vorzulegen. Eine Bezuschussung beantragter Mittel ab 5.000 Euro erfolgt grundsätzlich nur im Folgejahr der Antragstellung.

Zuschüsse, die ein Volumen von 5.000 Euro überschreiten, können pro Einrichtung bzw. Jugendverband alle drei Jahre beantragt werden.

Die Förderung von „Maßnahmen bis zu einer Gesamthöhe von maximal 4.999 Euro kann pro Einrichtung bzw. Jugendverband maximal in drei aufeinander folgenden Jahren erfolgen und darf in diesem Zeitraum die Gesamtsumme von 4.999 Euro pro Einrichtung bzw. Jugendverband nicht überschreiten.

Eine parallele Förderung beider Varianten ist grundsätzlich nicht vorgesehen und bedarf der Zustimmung der zuständigen politischen Gremien.

## 9.5 Antragstellung / Einzureichende Unterlagen

Bei Maßnahmen für Zuschüsse bis zu einem Betrag in Höhe 4.999 Euro muss der entsprechende Antrag spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Für beantragte Mittel über 5.000 Euro muss die Antragstellung bis zum 30.04. für das Folgejahr erfolgen.

Als Antrag gelten folgende Unterlagen:

- der entsprechende Antragsvordruck
- die in Ziffer 9.3 genannte schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung
- eine Kostenschätzung
- ein pädagogisches Konzept und ggf. ein Raumkonzept



# 10. Überlassung von städtischen Räumlichkeiten zum Zwecke der Jugendarbeit

## 10.1 Förderziele

Sofern Räume für die Kinder- und Jugendarbeit benötigt werden, können Antragsberechtigte ihre Anfragen an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie stellen.

Wenn in städtischen Gebäuden, wie etwa Schulen oder Kindertageseinrichtungen, Räumlichkeiten leer stehen und die Rahmenbedingungen eine partielle Fremdnutzung zulassen, kann die Verwaltung dem Träger diese Räumlichkeiten zeitlich begrenzt kostenfrei bzw. kostenreduziert überlassen.

## 10.2 Antragsberechtigte Träger

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 SGB VIII.

Zudem sind nach Antragstellung Bürgerinitiativen, Straßengemeinschaften und Gruppierungen, die nicht im Rahmen einer privaten Feier oder gewerbs- oder vereinsmäßig Projekte oder Angebote für Kinder und Jugendliche anbieten, nach besonderer Prüfung durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie antragsberechtigt. Mögliche Prüfkriterien sind dabei unter anderem die Klärung von Haftungsfragen, die Eignung der Antragstellenden (unter anderem das Vorliegen einer freiheitlich demokratischen Gesinnung) sowie eine Vereinbarkeit der Veranstaltung mit den Zielen der Kinder- und Jugendhilfe.

## 10.3 Überlassung

Den Antragstellenden wird nach Einzelfallprüfung eine städtische Räumlichkeit kostenfrei bzw. kostenreduziert überlassen. Ein Anspruch lässt sich hieraus nicht ableiten.

In Abhängigkeit von der Räumlichkeit fallen Betriebskosten an, die ggf. zu erstatten sind.

## 10.4 Antragstellung

Bei Bedarf ist eine formlose schriftliche Anfrage an den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unter [jugendarbeit@viersen.de](mailto:jugendarbeit@viersen.de) zu richten.

## 10.5 Nutzung

Die Bedingungen der Überlassung werden in einem Nutzungsvertrag geregelt.

# 11. Spielbus

## 11.1 Förderziele

Der Spielbus, als mobile Form der offenen Kinder- und Jugendarbeit, schafft pädagogische Angebote im Wohnumfeld von Kindern und Jugendlichen. Im Sinne von informeller Bildung unterstützt der Spielbus eine sinnvolle Freizeitgestaltung, Motivation und Mitwirkung, stärkt Selbstverantwortung, gibt Anreize zu körperlicher und sportlicher Tätigkeit und fördert soziales Lernen in Gruppen.

## 11.2 Adressaten

Als Angebot der mobilen Jugendarbeit unterstützt der Spielbus mit vielfältigem Spiel- und Bastelmaterial Veranstaltungen, die sich an Kinder und Jugendliche bis einschließlich 14 Jahre richten.

## 11.3 Berechtigter Personenkreis

Der Spielbus kann für Veranstaltungen, die sich an Kinder und Jugendliche richten, angefragt werden. Dabei darf die Veranstaltung keinen privaten oder primär kommerziellen Charakter haben. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die wegen ihrer gesamtstädtischen Bedeutung im Interesse der Stadt Viersen liegen.

Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII mit Sitz in Viersen, Bürgerinitiativen, Straßengemeinschaften und Gruppierungen, die nicht im Rahmen einer privaten Feier oder gewerbsmäßig agieren, sowie Vereine können den Spielbus anfragen. Nach Prüfung entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie über den Einsatz.

Mögliche Prüfkriterien sind dabei unter anderem die Klärung von Haftungsfragen, die Eignung der Antragstellenden (unter anderem das Vorliegen einer freiheitlich demokratischen Gesinnung) sowie eine Vereinbarkeit der Veranstaltung mit den Zielen der Kinder- und Jugendhilfe.

## 11.4 Terminanfrage

Eine Terminanfrage kann beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unter [jugendarbeit@viersen.de](mailto:jugendarbeit@viersen.de) gestellt werden. Die Stadt Viersen stellt das Personal sowie das Material für den Einsatz des Spielbusses kostenfrei zur Verfügung.

# 12. Jugendleitercard

Jugendleiter/-innen über ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihre Stellung zu stärken und ihnen für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation zu geben, die heutigen Ansprüchen genügt, haben sie die Möglichkeit, eine Jugendleitercard zu beantragen.

## 12.1 Definition der Jugendleitercard (JuLeiCa)

Die JuLeiCa dient sowohl als Legitimation, als auch als Berechtigung für die Inanspruchnahme der vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen, die an das Vorhandensein einer offiziellen Bescheinigung geknüpft sind.



## 12.2 Förderungsberechtigter Personenkreis

Die Card ist für ehrenamtliche Mitarbeitende in der Jugendarbeit bestimmt. Sie kann auch für haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende ausgestellt werden, soweit diese als Jugendleiter/-innen tätig werden.

Die Teilnehmenden müssen das für die JuLeiCa erforderliche Alter vorweisen.

## 12.3 Förderbedingungen

Voraussetzung für das Ausstellen der Card ist, dass die Jugendleiter/-innen in dieser Eigenschaft im Sinne des § 73 SGB VIII für einen Träger der freien Jugendhilfe oder für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig ist.

Die Inhaber der Card müssen eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für die Aufgabe als Jugendleiter/-in erhalten haben und in der Lage sein, eigenverantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten, beispielsweise eine Gruppe zu leiten.

## 12.4 Zuschusshöhe

Die Kosten für die Schulung zum Erwerb der JuLeiCa werden zur Hälfte, jedoch maximal bis 60,00 € pro Teilnehmenden, gefördert. Dazu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

Die Kosten für die Ersthelferschulung werden nicht erstattet.

Für das Erstellen der JuLeiCa werden die Kosten in voller Höhe übernommen.

## 12.5 Antragstellung

Die Antragstellung für die Förderung der Schulung ist bis zum 30.09. eines Förderjahres möglich. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der verfügbaren Mittel.

Der Antrag für das Ausstellen einer JuLeiCa kann unter der Homepage des Anbieters der Card (derzeit unter [www.juleica.de](http://www.juleica.de)) gestellt werden.

## **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2021 in Kraft. Die Förderrichtlinien vom 03.12.2014 treten gleichzeitig außer Kraft.

Diese Richtlinien werden spätestens mit der nächsten Überarbeitung des Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Viersen überprüft.